

**RS OGH 1986/10/16 6Ob36/85,
5Ob541/87, 10Ob40/99a, 7Ob131/01t,
3Ob238/02z, 3Ob255/02z, 2Ob67/14p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1986

Norm

GmbHG §76

Rechtssatz

Tritt der Veräußerer eines Geschäftsanteils vom Vertrag zurück, fällt das Veräußerungsobjekt - also der Geschäftsanteil - nicht schon ipso iure an ihn zurück, sondern er hat bloß einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückübertragung des abgetretenen Geschäftsanteiles erworben, durch den die in der Zwischenzeit eingetretenen gesellschaftlichen Vorgänge nicht berührt werden können. Die mit dem Geschäftsanteil verknüpften Mitgliedschaftsrechte stehen daher bis zur förmlichen Rückübereignung weiterhin ausschließlich dem Erwerber des Geschäftsanteiles zu und können somit erst danach (mit Wirkung ex nunc) wieder vom Veräußerer wahrgenommen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 36/85
Entscheidungstext OGH 16.10.1986 6 Ob 36/85
Veröff: SZ 59/172 = JBI 1987,117 = NZ 1987,289 = RdW 1987,83 = WBI 1987,15
- 5 Ob 541/87
Entscheidungstext OGH 08.05.1987 5 Ob 541/87
Beisatz: Hier: Wegfall der Geschäftsgrundlage. (T1) Veröff: WBI 1987,212
- 10 Ob 40/99a
Entscheidungstext OGH 07.09.1999 10 Ob 40/99a
- 7 Ob 131/01t
Entscheidungstext OGH 27.06.2001 7 Ob 131/01t
nur: Tritt der Veräußerer eines Geschäftsanteils vom Vertrag zurück, fällt das Veräußerungsobjekt - also der Geschäftsanteil - nicht schon ipso iure an ihn zurück, sondern er hat bloß einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückübertragung des abgetretenen Geschäftsanteiles erworben. (T2); Beisatz: Im Konkurs des Erwerbers wandelt sich der Anspruch des Veräußerers auf Rückabtretung des Geschäftsanteiles in einen Geldanspruch nach § 14 Abs 1 KO. (T3)
- 3 Ob 238/02z
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 238/02z
Vgl auch; nur T2; Beisatz: Befindet sich der Veräußerer mittlerweile im Konkurs, wird der GmbH-Geschäftsanteil an den Gemeinschuldner und nicht an den Masseverwalter (rück-)übertragen. (T4)
- 3 Ob 255/02z
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 255/02z
Vgl auch; nur T2; Beis wie T4
- 2 Ob 67/14p
Entscheidungstext OGH 09.07.2014 2 Ob 67/14p
Vgl; nur T2; Beisatz: Hier: Beendigung des Treuhandverhältnisses. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0060142

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at